

Stadt Amberg

Benutzungsordnung Schulanlagen



Benutzungsordnung für städtische Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume)

gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2025

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, nachfolgende Benutzungsordnung (inklusive der Anlagen 1 und 2):

§ 1

Gemeinnützigkeit

Die städtischen Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) sind eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Amberg.

§ 2

Zweck

Die Schulräume stehen für den Unterricht der Schulen (Bildungs- und Erziehungsauftrag) sowie für außerschulische Veranstaltungen, die den in Art. 1 des BayEUG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen ergänzend unterstützen bzw. eine Erweiterung oder Abrundung des Auftrages der Schule darstellen, zur Verfügung. Schulsporthallen einschl. Nebenräume und Schulsportplätze stehen für den Sportunterricht der Schulen sowie für den Sportbetrieb der Sportvereine und Sportgruppen zur Verfügung. Der Unterricht der Schulen und deren Gemeinschaftsveranstaltungen gehen jeder anderen Nutzung vor. Der Sportbetrieb der Sportvereine hat Vorrang vor dem Sportbetrieb der sonstigen Sportgruppen.

Nutzer der Schulanlagen sind neben den Schulen die VHS der Stadt Amberg und Sportvereine. Während der Schulferien werden die Schulanlagen grundsätzlich nicht belegt. Ausnahmen verfügt die Stadt Amberg nach Vorschlag durch das Schul- und Sportamt bzw. durch den Stadtverband für Sport.

§ 3

Benutzung / Belegung

Die Stadt Amberg regelt nach Vorschlag des Schul- und Sportamts bzw. des Stadtverbands für Sport die Belegung von städtischen Schulanlagen. Die Belegung erfolgt im Benehmen mit den Schulleitungen. Mit der Benutzung der städtischen Schulanlagen unterwerfen sich alle Nutzer den Bestimmungen dieser *Benutzungsordnung* sowie der Anlage 1 *Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume)* und Anlage 2 *Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen*.

Zum Umkleidebereich haben nur die Aktiven und die Kursleiter / Übungsleiter / Trainer Zugang.

§ 4

Benutzung der Geräte in Schulsportshallen

Eingebaute und bewegliche Großgeräte in den Schulsporthallen können von den Sportvereinen und Sportgruppen genutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dergleichen) müssen von den Sportvereinen und Sportgruppen gestellt werden. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Sportgeräte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Amberg sowie der Schulleitung.

§ 5

Benutzungsentgelt und Hausmeisterentschädigung für städtische Schulanlagen

Für die Benutzung der städtischen Schulanlagen wird von den Nutzern ein Entgelt erhoben, das in der Anlage 2 *Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen* festgelegt ist. Die Anlage 2 ist Gegenstand der vorliegenden Benutzungsordnung.

Das Entgelt fällt mit der Bereitstellung der Schulanlagen, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an.

Für die Benutzung der Schulsporthallen (einschl. Nebenräume) entrichten die Nutzer direkt an den Schulhausmeister eine Entschädigung (für die Erreichbarkeit mit Bereitschaftszeit



Schul- und Sportamt

außerhalb der regelmäßigen Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten) gemäß der Anlage 2 *Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen.*

Die Benutzung durch öffentliche Schulen sowie durch die VHS Amberg ist unentgeltlich.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Amberg nach Vorschlag des Schul- und Sportamts bzw. des Stadtverbands für Sport Ausnahmen von der Entgeltregelung treffen.

§ 6

Leitung von Veranstaltungen

Bei jeder Trainingsstunde bzw. Veranstaltung hat ein Verantwortlicher anwesend zu sein. Verantwortlicher ist die Lehrkraft bzw. der Veranstaltungsleiter, Kursleiter, Übungsleiter, Trainer etc. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings bzw. der Veranstaltung verantwortlich. Der Verantwortliche muss über 18 Jahre alt sein. Der Nutzer hat mindestens einen bzw. mehrere Verantwortliche zu bestellen.

§ 7

Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Verantwortlichen

Der Verantwortliche ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Schulanlagen, Einrichtungen und Geräte schonend genutzt, pfleglich behandelt und nach ihrer Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz verbracht werden. Der Verantwortliche ist zudem verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Schulanlagen, Einrichtungen und Geräte zu überzeugen. Durch Nutzer verursachte Schäden an den Schulanlagen, Einrichtungen oder Geräten sind unverzüglich dem Schulhausmeister oder dessen Vertreter zu melden.

§ 8

Beginn und Ende der Veranstaltung

Die Schulanlagen werden nur bei Anwesenheit des jeweiligen Verantwortlichen geöffnet.



Veranstaltungen enden grundsätzlich um 21.00 Uhr; Ausnahmen verfügt die Stadt Amberg auf Vorschlag des Schul- und Sportamts bzw. des Stadtverbands für Sport. Nach 21.00 Uhr sind nur Aufräumarbeiten erlaubt, die schnellstmöglich abzuschließen sind. Das Verlassen der Schulanlagen ist bei Einzelveranstaltungen, nicht bei periodischen bzw. regelmäßigen Veranstaltungen, dem Schulhausmeister oder seinem Vertreter durch den jeweiligen Verantwortlichen anzugeben. Der Schulhausmeister ist beauftragt, für die pünktliche Einhaltung der Veranstaltung zu sorgen.

§ 9

Verpflichtung zur sorgfältigen Benutzung/Sauberkeit/Ordnung

Jeder Nutzer ist zur schonenden Benutzung der Schulanlagen (inkl. Zugangswegen), Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Die Schulanlagen (inkl. Zugangswege), Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

Auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Dusch- und Waschräume, WCs, Gänge usw. reinzuhalten.

Bei Großveranstaltungen ist der Nutzer selbst für die Abfallbeseitigung zuständig.

Allwetter-/Hartplätze sind bei Blätter-/Blütenbefall vor Benutzung zu kehren.

Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Teilnehmer eine Ansteckung durch Infektionskrankheiten vermieden wird. Gegebenenfalls sind offensichtlich kranke Teilnehmer nach Hause zu schicken bzw. abholen zu lassen.

§ 10

Sportkleidung

Die Schulsport halle darf nur in Sportkleidung und nur in sauberen, nicht abfärbenden, speziell für den Hallensport geeigneten Schuhen (idealerweise mit hellen Sohlen) oder barfuß betreten werden. Ein Betreten der Schulsport halle nur in Socken / Strümpfen ist nicht erlaubt. Die Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht mit Haftspray u. ä. behandelt werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleideräume zu benutzen.



Schulsportplätze (Allwetter-/Hartplätze) dürfen nicht mit Straßen-, Stollenschuhen oder Spikes betreten werden.

§ 11

Haftung des Nutzers

Für Schäden und Verluste, die der Stadt Amberg an den überlassenen Schulanlagen (inkl. Zugangswegen), Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrags entstehen, haftet der Nutzer. Werden nach Schluss einer Benutzungsstunde / Veranstaltung Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 8 gemeldet wurden, so ist neben dem Nutzer derjenige Verantwortliche für die Schäden haftbar, der die Benutzungsstunde in der Schulanlage belegte bzw. leitete.

§ 12

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Schulleitung, der Schulhausmeister oder der Vertreter der Stadt Amberg sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Nutzer bei Verstößen aus der Schulanlage zu verweisen. Bei Wiederholungen kann die Stadt Amberg dem Nutzer das Betreten der Schulanlage verbieten. Treten bei den Nutzungen mehrmalige schwerwiegender Verstöße auf, so kann die Stadt Amberg den Nutzer von der Benutzung der Schulanlage ausschließen.

§ 13

Haftung der Stadt Amberg

- a) Der Nutzer stellt die Stadt Amberg von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Sportler, Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulanlagen (inkl. Zugangswege einschließlich Räum- und Streudienst im Winter), Einrichtungen und Geräte stehen.



Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Amberg und im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Amberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat der Stadt Amberg auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

b) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Amberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB sowie gesetzlich geltende Haftung unberührt.

§ 14

Fundsachen

Die Stadt Amberg haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Roller, Scooter, Fahrräder u. dgl. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Schulhausmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 15

Belegungsplan

Die Schulleitungen erhalten einen Belegungsplan ihrer Schulanlagen.

§ 16

Sonderregelung (besondere Ausnahmefälle)

Der Oberbürgermeister hat das Recht, Anordnungen zu treffen, soweit sie für die Benutzung einer Schulanlage notwendig und erforderlich sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der städtischen Sporthallen und



Schul- und Sportamt

Schulsportplätze vom 20.12.2004, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 19.12.2022, sowie die Benutzungsordnung für Allwettersportplätze der Stadt Amberg vom 16.06.1972 außer Kraft. Alle Schulleitungen, Schulhausmeister und Nutzer erhalten ein Exemplar dieser Benutzungsordnung.

Amberg, 16.12.2025

gez.

Michael Cerny
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen
- Anlage 2: Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen

Anlage 1: Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulportplätze und Schulräume)

1. Allgemeine Nutzungsbedingungen

- 1.1. Dritten (Nutzern) können auf Antrag Schulsportanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) überlassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn, zu stellen.
- 1.2. Die Nutzungsbedingungen gelten für alle städtischen und staatlichen Schulen, für die die Stadt Amberg den Sachaufwand gemäß Art. 8 Abs. 1 BaySchFG trägt.
- 1.3. Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor allen übrigen nutzungen. Jegliche Nutzung, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zuwiderläuft oder die den Unterricht beeinträchtigt, ist ausgeschlossen.
- 1.4. Die städtischen Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) müssen für die gewünschte Nutzung geeignet sein.
- 1.5. Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulanlagen darf durch die Nutzungsüberlassung nicht beeinträchtigt werden.
- 1.6. Der Nutzer versichert, dass die Nutzung keine rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird.
- 1.7. Für die Nutzung der städtischen Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume), Schulsportplätze und Schulräume) ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten (Ziffer 8).
- 1.8. Der Nutzer hat für die jeweilige Nutzung einen Verantwortlichen zu bestellen. Er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Schulanlagen zu sorgen und den Schulhausmeister unverzüglich Schäden mitzuteilen. Das Betreten des Schulgeländes ist nur in Anwesenheit des in Satz 1 Verantwortlichen gestattet. Der Verantwortliche hat die überlassenen Schulanlagen als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen.
- 1.9. Die Zugänge zu den angemieteten Schulanlagen werden außerhalb der Unterrichtszeiten der Schule bzw. nach 20 Uhr bei Schneefall oder Glätte nicht geräumt oder gestreut. Der Nutzer ist daher verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für den gefahrenfreien Zu- und Abgang aller Teilnehmer und Nutzer zu treffen.

2. Konkrete Nutzungsbedingungen bzw. Betriebsanweisungen

- 2.1. Das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol und Cannabis sind in den Schulanlagen strikt verboten.
- 2.2. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

- 2.3. Roller, Scooter, Fahrräder sowie motorbetriebene oder elektrisch betriebene Fahrzeuge dürfen nicht im Schulgebäude abgestellt werden; sie sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen vor dem Schulgebäude abzustellen.
- 2.4. Bei Großveranstaltungen sind vom Nutzer Ordnungskräfte in ausreichender Zahl zu stellen. Den Ordnungskräften obliegt es, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und evtl. Beschädigungen, Randalen etc. vorzubeugen. Die Ordnungskräfte haben entsprechende Ordnerbinden zu tragen bzw. sind in sonstiger, geeigneter Weise erkennbar zu machen. Mindestens zwei Ordner haben für Ordnung im Zuschauerbereich zu sorgen, ein weiterer Ordner hat im Umkleide- und Nassbereich die Aufsicht zu übernehmen. Für das Mitführen geeigneter Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie für die Abfallbeseitigung ist immer der Nutzer verantwortlich bzw. zuständig
- 2.5. Fluchthebel an den Türen der Notausgänge und Fluchthebel an Zugangstüren dürfen nur bei Gefahr betätigt werden. Dies gilt auch während der Veranstaltung.
- 2.6. Vorhandene Duschanlagen dürfen nach der Veranstaltung nur von solchen Personen benutzt werden, die an der Veranstaltung teilgenommen haben.
- 2.7. Die beweglichen Kleingeräte sind nach Gebrauch wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsorten zu verwahren. Die beweglichen Großgeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Alle Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.
- 2.8. Matten müssen getragen werden (kein Schleifen über den Hallenboden!).
- 2.9. Magnesia ist in Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu unterbinden.
- 2.10. Ballspiele können durchgeführt werden, wenn dadurch Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden. Beim Fußballspielen muss ein Hallenfußball benutzt werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Sporthalle bestimmt; sie dürfen nicht im Freien benutzt werden.
- 2.11. Das Betreten der Sitzflächen auf den Sitzstufen der Zuschauertribünen ist verboten.
- 2.12. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist auf der Spielfläche der Schulsportanlage sowie den zur Schulsportanlage zugehörigen Nebenräumen nicht gestattet. Einzige Ausnahme stellt das Einnehmen von Wasser und Sportgetränken in bruchsicheren und auslaufsicheren Getränkebehältnissen dar. Bei Verpflegung in Schulsportanlagen mit Zuschauertribünen (nur dort gestattet) ist die Verwendung von eigenen elektrischen Geräten (z. B. Kühlschrank, Wasserkocher, mobile Herdplatten, Waffeleisen, usw.) nur erlaubt, sofern diese von einer hierfür befähigten Person bzw. ausgewiesenen Elektrofachkraft von Seiten des Nutzers regelmäßig geprüft und mit einer entsprechenden Plakette versehen wurden.

3. Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume), die für eine außerschulische Nutzung geeignet sind

- 3.1 Für eine außerschulische Nutzung geeignet sind insbesondere Schulräume wie Mehrzweckräume, Aulen, Großräume, Fachunterrichtsräume, Werkstätten und Klassenräume.
- 3.2 Für eine außerschulische Nutzung sind weiterhin grundsätzlich geeignet Schulsporthallen (mit den zugehörigen Nebenräumen) und Schulsportplätze.

4. Außerschulische Widmung und Nutzerkreis

- 4.1. Den Widmungszweck erfüllen vorrangig außerschulische Veranstaltungen, die den in Art. 1 des BayEUG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen ergänzend unterstützen bzw. eine Erweiterung oder Abrundung des Auftrages der Schule darstellen. Ferner erfüllen ihn Veranstaltungen, die zur Verwirklichung der in Art. 57 Abs. 1 GO genannten Aufgaben in der Gemeinde beitragen. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungen
 - der städtischen VHS Amberg,
 - der Sportverbände und Sportvereine in Ausübung ihres Vereinszwecks (unter Beachtung der Sportförderrichtlinien der Stadt Amberg),
 - der Organisationen mit karitativem Hintergrund.
- 4.2. Die Überlassung von städtischen Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) erfolgt grundsätzlich nur bzw. vorrangig an Gemeindeangehörige gemäß Art. 21 Abs. 1 GO (Sportvereine, Organisationen) deren Veranstaltungen den unter 4.1 genannten Widmungszweck erfüllen.
- 4.3. Für Übernachtungszwecke werden Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können an Unterrichtstagen nur für schulische Veranstaltungen sowie an unterrichtsfreien Tagen (Wochenende oder während eines Ferienzeitraums, hier maximal für die Dauer einer Woche) genehmigt werden, wenn Teilnehmer von Veranstaltungen in Amberg, die dem Widmungszweck unter 4.1 entsprechen, nicht anderweitig untergebracht werden können und (bau)ordnungsrechtliche, personelle oder organisatorische Hemmnisse dem nicht entgegenstehen.

5. Nutzungszeit

Die Überlassung von städtischen Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) erfolgt grundsätzlich nur außerhalb der Hauptunterrichtszeit und während der regelmäßigen Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten der Schulhausmeister. Eine Überlassung außerhalb dieser Zeiten kann nur dann erfolgen, wenn Sicherheit und Sauberkeit der Schulanlage gewährleistet werden.

6. Ausschluss der Raumüberlassung

- 6.1. Städtische Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) werden nicht überlassen, falls die beabsichtigte Nutzung mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht vereinbar ist oder eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes erwarten lässt (Art. 14 Abs. 3 BaySchFG).

- 6.2. Soweit städtische Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) aus sachlichen Gründen nicht verfügbar sind, ist ein Überlassungsanspruch ausgeschlossen.
- 6.3. Eine Überlassung kommt nicht in Betracht, wenn begründeter Verdacht besteht, dass es bei oder wegen der Nutzung zur Begehung verfassungsfeindlicher Handlungen oder zu sonstigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen wird.
- 6.4. Außerdem kann die Überlassung verweigert werden, wenn sich der Nutzer in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen bzw. den Bedingungen des Nutzungsvertrags nicht erfüllt hat.

7. Widerrufsvorbehalt

Eine Überlassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- der schulische Bedarf keine weitere außerschulische Nutzung zulässt
- zu erwarten ist, dass die außerschulische Nutzung zu einer Beeinträchtigung oder Störung des Unterrichts führt.

8. Benutzungsentgeltregelung

- 8.1. Für die Nutzung der städtischen Schulanlagen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach der Anlage 2 *Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen*.
- 8.2. Sind durch die Nutzung Sondermaßnahmen erforderlich, um die Schulanlagen für den ordnungsgemäßen schulischen Gebrauch wiederherzustellen (z. B. Sonderreinigung, Müllentsorgung, Bestuhlung), so sind die hierfür anfallenden Kosten, unabhängig von der Regelung des Benutzungsentgelts, vom Nutzer gesondert zu tragen.
- 8.3. Personalkosten, die bei Nutzung von Schulsportshallen (einschl. Nebenräumen) dadurch entstehen, dass Schulhausmeister über die regelmäßige Dienst- bzw. Bereitschaftszeit hinaus in Anspruch genommen werden, sind, unabhängig von der Regelung des Benutzungsentgelts, vom Nutzer gesondert zu tragen (sog. Hausmeisterentschädigung). Die Höhe der Hausmeisterentschädigung richtet sich nach der Anlage 2 *Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen*.
- 8.4. Über künftige Anpassungen der Benutzungsentgelte beschließt der Stadtrat der Stadt Amberg.

9. Nutzungsvereinbarung

Mit dem Nutzer ist im Einzelfall eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. In diesem ist der Nutzer insbesondere zu verpflichten, die überlassenen Räume und Flächen sowie Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu bewahren.

10. Besondere Nutzungsbedingungen und Haftung

- 10.1. Die Nutzung gilt für den angegebenen Zeitraum. Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Schulräume dürfen grundsätzlich nicht über 21.00 Uhr hinaus belegt werden.
- 10.2. Die Nutzung kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden, wenn dies zur Abhaltung größerer städtischer / schulischer Veranstaltungen, zur Durchführung von Bau-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Unterhalts- bzw. Reinigungs-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen oder zur Schonung (z. B. von Rasenspielfeldern) erforderlich ist. Der Nutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.
- 10.3. Die maximal zulässige Höchstbelegung der Schulsportshallen mit Zuschauertribünen beträgt einschließlich Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal u. dgl.:
 - Luitpold-Mittelschule: **Maximal 199 Personen**
 - Gregor-Mendel-Gymnasium (Dreifach-Turnhalle): **Maximal 460 Personen**
 - Max-Josef-Grundschule (Trimax-Halle): **Maximal 980 Personen**
 - Franz-Xaver-Schönwerth-Realschule (Dreifach-Turnhalle): **Maximal 199 Personen**.
- 10.4. Außerhalb der regelmäßigen Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten der Schulhausmeister werden städtische Schulanlagen an Nutzer in der Regel nur mehr mit Übertragung der Schlüsselgewalt vergeben. Damit übernehmen die Nutzer folgende Aufgaben während bzw. nach Beendigung der Nutzung:
 - Aufsichtspflicht inkl. Verpflichtung, nicht genehmigte Nutzungen zu unterbinden
 - Verwahrung der beweglichen Geräte nach Gebrauch wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsorten
 - Grobreinigung der genutzten Räume (besenrein)
 - Überprüfung, dass die benutzten
 - a. Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden
 - b. Fenster geschlossen, Lichter gelöscht und Wasserhähne zugeschraubt sind
 - c. Zugangstüren und Zugangstore (Gebäude und Grundstück/Gelände) wieder verschlossen bzw. abgesperrt sind.
- Bei Schäden bzw. Folgeschäden, die durch das Offenlassen von Toren, Türen und/oder Fenstern, das Brennen lassen von Lichtern und/oder Laufenlassen von Wasser entstehen, haftet der Nutzer vollumfänglich.
- 10.5. Der Verantwortliche erhält vom Schulhausmeister Schlüssel / Schlüssel-Chips für den Zugang zu den Schulanlagen. Hierzu ist rechtzeitig vor der Veranstaltung ein Termin mit dem Schulhausmeister zu den üblichen Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten zwecks Schlüsselübergabe und Einweisung in die Schulanlage zu vereinbaren. Eine Weitergabe der Schlüssel sowie die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
- 10.6. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und stellt den Verantwortlichen oder einem von ihm bestimmten sonstigen Beauftragten (Aufsichtspflichtiger). Der Aufsichtspflichtige sorgt für die Einhaltung der Vorgaben aus diesen *Nutzungsbedingungen* bzw. der *Benutzungsordnung für die städtischen Schulanlagen* durch Teilnehmer und Besucher. Er ist dem Schul- und Sportamt der Stadt Amberg nach Aufforderung zu benennen.

Anlage 2: Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume)

1. Schulsportshallen (einschl. Nebenräume)

Nr.		Werktags Mo. – Fr. Halle Stundensatz * je Halleneinheit EUR	Werktags Mo. – Fr. Gymnastikraum/Foyer Stundensatz * je Gymnastikraum/Foyer EUR	Wochenend- belegung Stundensatz * je Halle ¹⁾ EUR
1	Hausmeisterentschädigung	2,00	0,90	6,00
2	Amberger Sportvereine im Stadtverband für Sport <ul style="list-style-type: none"> - Jugendanteil unter 5 % - ohne Sportheim - ohne Sportstätten 	0,00 + 1,00 +1,50 +1,50	0,00 +0,30 +0,60 +1,20	0,00 +1,00 +1,50 +3,00
3	Amberger Sportvereine / Sportgruppen außerhalb des Stadtverbands für Sport	7,00	3,00	10,00
4	Sportverbände und andere externe Nutzer mit karitativem Hintergrund ²⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Schulungen - Meisterschaften, Veranstaltungen 	Pauschale 37,50 halbtags ³⁾ 75,00 ganztags 50,00 halbtags ³⁾ 100,00 ganztags	Pauschale 15,00 halbtags ³⁾ 30,00 ganztags 20,00 halbtags ³⁾ 40,00 ganztags	Pauschale 75,00 halbtags ³⁾ 150,00 ganztags 100,00 halbtags ³⁾ 200,00 ganztags

* 1 Stunde = 60 Minuten

1) Am Wochenende wird bei Zwei- und Dreifach-Sporthallen der Stundensatz nur einfach berechnet.

2) Über eine Nutzung entscheiden Sportamt und Stadtverband für Sport im Einzelfall.

3) Halbtags: bis zu 6 Stunden.

Das Entgelt versteht sich **einschließlich** der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.

2. Schulsportplätze

Anlage	Werktags Mo. – Fr.		Wochenendbelegung
	Stundensatz	EUR	
Fußballplatz (Rasenspielfeld)		4,00	5,00
Kleinspielfeld (Rasen)		3,00	4,00
Allwetter-/Hartplatz (Tartanbelag)		2,00	3,00
DFB-Minispielfeld		2,00	3,00

Das Entgelt versteht sich **einschließlich** der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.

3. Schulräume

Raum	Halbtags (bis zu 6 Std.)		Ganztags
	EUR	EUR	
Klassenraum (KR)		75,00	125,00
Fachunterrichtsraum mit einfacher Ausstattung (FR-e) (z. B. technische Zeichensäle mit CAD-Anlagen, naturwissenschaftliche Lehrsäle)		100,00	150,00
Fachunterrichtsraum mit aufwändiger Ausstattung (FR-a) (z. B. Werkstätten, Lehrküchen, EDV-Räume, naturwissenschaftliche Übungssäle)		175,00	275,00
Mehrzweckraum/-halle (MZH/MZR)		75,00	125,00
Aula (A)		200,00	300,00
Übungslager (ÜL)		200,00	300,00

Das Entgelt versteht sich **einschließlich** der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.